

Nr.	Kriterien
1	Das Unternehmen verfügt über ein EHS-Konzept, das die Organisation, die Regelung der Verantwortung und die Aufgaben beschreibt (Organigramm) (gem. ArbSchG § 3).
2	Falls Subkontraktoren eingesetzt werden:
2a	Die Unternehmensleitung fordert die gleiche EHS-Leistung von ihren Subkontraktoren. Die EHS-Anforderungen werden gegenüber dem Subkontraktor spezifiziert und der Subkontraktor wird in geeigneter Weise in die EHS-Arbeit des Kontraktors integriert (gem. DGUV Vorschrift 1 § 5 und 6).
3	Das Unternehmen hat gem. DGUV Vorschrift 2 und ASiG § 5 eine sicherheitstechnische Betreuung bestellt.
4	Das Unternehmen hat gem. DGUV Vorschrift 2 und ASiG § 2 eine betriebsärztliche Betreuung bestellt.
5	Das Unternehmen verfügt gem. ArbSchG § 10 und DGUV Vorschrift 1 § 26 über Ersthelfer
6	Das Unternehmen hat nach BetrSichV § 3 und ArbSchG § 5 und § 6 Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt, dokumentiert und entsprechende Maßnahmen getroffen.
7	Das Unternehmen überprüft gem. DGUV Vorschrift 1 § 7 die fachliche und gesundheitliche Qualifikation seiner Mitarbeiter und stellt diese durch geeignete Maßnahmen sicher.
8	Alle Mitarbeiter werden gem. ArbSchG § 12 und BetrSichV § 9 regelmäßig unterwiesen. Die Unterweisungen werden dokumentiert
9	Die Arbeitsstätten/-plätze werden regelmäßig durch Vorgesetzte begangen. Die Begehungen werden dokumentiert (gem. LU-R-OSA 001 Kap 8.1 ‚Begehungen‘ und ASiG § 10).
10	Alle Unfälle werden gem. LU-R-EHS 001 und ArbSchG § 6 untersucht und dokumentiert.
11	Arbeitsmittel werden gem. BetrSichV § 3 regelmäßig geprüft.
12	Die ArbStättV und ASR A4.4 „Unterkünfte“ werden eingehalten.

Zusätzlich für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten

13	Es gibt im Unternehmen einen Arbeitsschutzausschuss (ASA) (gem. ASiG § 11).
14	Das Unternehmen hat Sicherheitsbeauftragte benannt (gem. DGUV Vorschrift 1 § 20).

Nur für selbstständige Einzelunternehmer ohne eigene Mitarbeiter

Nr.	Kriterien
1	Der Einzelunternehmer beachtet die gültigen Unfallverhütungsvorschriften (nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII) unabhängig davon, ob er selbst bei einer BG versichert ist, oder nicht.
2	Falls Subkontraktoren eingesetzt werden:
2a	Der Einzelunternehmer fordert die Einhaltung der gültigen Unfallverhütungsvorschriften von seinen Subkontraktoren. Die EHS-Anforderungen werden gem. DGUV Vorschrift 1 § 5 und 6 gegenüber dem Subkontraktor spezifiziert und der Subkontraktor wird in geeigneter Weise in die EHS-Arbeit des Einzelunternehmers integriert.
3	Der Einzelunternehmer hat für seine Tätigkeiten Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt, dokumentiert und entsprechende Maßnahmen getroffen.
4	Alle Unfälle werden gem. LU-R-EHS 001 und ArbSchG § 6 untersucht und dokumentiert.
5	Arbeitsmittel werden gem. BetrSichV § 3 regelmäßig geprüft.